

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05609/016

KRS1-V-05609/017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

KRS1-V-0427/001

BearbeiterIn

Mag. Birgit Tsolakidis

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30315

Datum

06. Mai 2014

Betrifft

Paudorf, L 100, Bereich der Zufahrt zum Betriebsgeländer der Firma Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH, Geschwindigkeitsbeschränkung für LKW, Bereinigung der Geschwindigkeitsmaßnahmen

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

I. **KRS1-V-05609/016 - Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für Lastkraftfahrzeuge im Zuge der L 100**

Im Zuge einer gewerbebehördlichen Besprechung im Zusammenhang der Firma Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH wurde vom Nachbarn Herrn Wolfgang Janisch angeregt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für Lastkraftfahrzeuge auf der L 100 im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke GmbH im Standort 3508 Meidling, Schloßstraße 19, zu verordnen. Als Begründung wurde vorgebracht, dass es durch den starken Zu- und Ablieferungsverkehr der Lastkraftfahrzeuge zum bzw. vom Betrieb zu einer Staub- und Lärmbelästigung komme. Eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h für Lastkraftfahrzeuge würde die Staubentwicklung der Ladungen (Schotter, Sand) sowie die Lärmbeeinträchtigung verringern.

Diesbezüglich fand am 26. Juli 2012 eine Verkehrsverhandlung statt, bei dieser wurde einvernehmlich mit den Vertretern der Bürgerinitiative und den anwesenden Betroffenen betreffend die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung für LKW folgende Vorgangsweise festgelegt:

1. Was allfällige Verschleppungen von Material bis auf die Fahrbahn der L 100 betrifft, so wird eine Beurteilung nach Fertigstellung der neuen L 7107 erfolgen. Derzeit wird aufgrund des noch unfertigen Ausbaustandes der L 7107 eine Beurteilung als nicht sinnvoll erachtet.

2. Im Zuge der L 7107 wird zwischen der Ausfahrt der Fa. Asamer und dem neu errichteten Bahnübergang eine Querschnittszählung mit automatischen Messgeräten erfolgen. Um einen statistisch relevanten Durchschnittswert zu erhalten, wurde vereinbart, dass sich diese Messung auf zwei Wochen erstrecken wird.
3. Im Zuge der L 100 werden sowohl in Hörfarth als auch in Meidling Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden. Als Standorte wurden einvernehmlich folgende Standorte festgelegt:
 - in Hörfarth der Bereich auf Höhe des Anwesend Rötzer (Kremserstraße 13)
 - in Meidling auf Höhe der Bushaltestellen und des signalgeregelten Fußgängerüberganges.
4. An den unter Punkt 3. genannten Standorten werden als Grundlage für eine lärmtechnische Beurteilung auch Lärmmessungen vorgenommen werden.

Nunmehr liegen die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen auf der L 100 (km 15,8 und 16,8) und auf der L 7107 (km 0,1), welche von der Abteilung Landesstraßenplanung (St3) mit neuen Seitenradargeräten mit erweiterter Fahrzeugklassifizierung durchgeführt wurden, der Behörde vor.

Die Lärmmessungen wurden von der NÖ Straßenbauabteilung 7 am 4. Dezember 2013 sowie am 5. Dezember 2013 durchgeführt, welche dem Amtssachverständigen für Lärmschutz, Ing. Alfred Hofer, zur weiteren Beurteilung vorgelegt wurden. In der lärmtechnischen Stellungnahme vom 12. Februar 2014 wurde zusammenfassend festgestellt, dass bezüglich Messpunkt Strkm 16,825 *die Berechnung für eine Reduzierung der höchst zulässigen Geschwindigkeit für Lkw auf max. 30 km/h einen Wert von 71,2 dB zeigt und somit eine Reduzierung der Bestandssituation um 0,8 dB*, bezüglich Messpunkt Strkm 15,83 *die Berechnung für eine Reduzierung der höchst zulässigen Geschwindigkeit für Lkw auf max. 30 km/h einen Wert von 70,0 dB zeigt und somit eine Reduzierung der Bestandssituation um 0,9 dB*. *Änderungen in diesem Ausmaße liegen damit, vorbehaltlich einer lärmhygienischen Beurteilung, im Grenzbereich einer Differenzierbarkeit. Eine Pegeldifferenz von 1 dB liegt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser.*

Die lärmtechnische Stellungnahme vom 12. Februar 2014 wurde dem Amtsarzt, Dr. Dieter Pichler, mit dem Ersuchen um Erstellung eines medizinischen Gutachtens vorgelegt. In der medizinischen Stellungnahme vom 4. April 2014 wurde abschließend festgestellt, dass *die nunmehr betrachtete Geschwindigkeitsreduzierung für LKW auf 30 km/h lediglich eine Lärminderung im Bereich von unter 1 dB lässt. Diese Größenordnung liegt im Bereich des Messfeldes geeichter Schallpegelmessgeräte. Die Wahrnehmung einer Lautstärkenänderung durch das menschliche Ohr wird erst bei Schallpegeländerungen von etwa 2-3 dB perzipiert. Die Änderung der Lärmsituation wird daher für die betroffenen Anrainer subjektiv nicht wahrnehmbar sein. Objektiv ergibt sich somit keine Auswirkung auf die empfundene Lärmbelästigung.* Weiters wurde im medizinischen Gutachten auch hingewiesen, dass *nicht bekannt ist, inwieweit bereits Überlegungen zu Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch zu erwartende Überholvorgänge angestellt wurden. Gleichzeitig wurden in der lärmtechnischen Betrachtung die zu erwartenden Überholmanöver, provoziert durch die langsam fahrenden LKW, unberücksichtigt gelassen. Bedingt durch aufheulende Motoren bzw. höhere Motordrehzahlen der überholenden Fahrzeuge beim Herunterschalten ist auf Grund der Erfahrung des täglichen Lebens mit einer unerwünschten Zunahme der Lärmemissionen*

zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird aus medizinischer Sicht auch auf eine zu erwartende erhöhte Unfallgefahr mit in der Folge möglicherweise auch vermehrt auftretenden Personenschäden hingewiesen.

Zusätzlich wurde die Exekutive seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems beauftragt, dass mit 20. September 2006 verordnete Durchfahrtsverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der L 100 zwischen km 14,838 und km 21,840, KRS1-V-06100/001, verstärkt zu überwachen. Dieses Fahrverbot gilt für Fahrten in Fahrtrichtung Süden mit dem Fahrziel südlich des Kreisverkehrs Europaplatz in St. Pölten sowie Herzogenburg und östlich der S 33.

II. KRS1-V-05609/017 - Bereinigung der Geschwindigkeitsmaßnahmen im Zuge der L 100 im Gemeindegebiet von Paudorf

Bei einem Besprechungstermin bei der Frau Bezirkshauptmann am 28. Jänner 2013 brachte die Bürgerinitiative „Lebenswertes Paudorf“ vor, dass es eine Vielzahl von Geschwindigkeitsregelungen (50km/h, 60km/h, 70km/h) zwischen Göttweig, Paudorf und Hörfarth gibt und wurde angeregt, dies zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

Es wird daher zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Festlegung allenfalls erforderlicher Maßnahmen von der Bezirkshauptmannschaft Krems eine Verkehrsverhandlung für

Donnerstag, den 5. Juni 2014 um 13:15 Uhr

Treffpunkt: Gemeindeamt Paudorf

anberaumt.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

Hinweis

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Rechtsgrundlage

§§ 40 – 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 43 u. 94b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Ergeht an:

11. Herr Wolfgang Janisch, Schlosstraße 7, 3508 Meidling

1. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems
2. Arbeiterkammer, Wienerstraße 24, 3500 Krems
3. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Krems, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems an der Donau
4. BD2 Kanzlei - Terminerfassung
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
5. KfV Sicherheit-Service GmbH, z.H. Herrn Peter Trimmel, 3100 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Teilnahme und Mitnahme der Unfalldaten von den Jahren 2010 bis 2014 für die L 100 im Bereich vom Strkm 19,399 bis Strkm 15,000
6. Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau
7. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
mit dem Ersuchen die Ergebnisse der besonderen Überwachung des mit Verordnung der BH Krems vom 20. September 2006, KRS1-V-06100/001, festgelegten Durchfahrtsverbotes für Lastkraftfahrzeuge zur Verhandlung mitzunehmen.
8. Marktgemeinde Paudorf, z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 185, 3508 Paudorf
9. Polizeiinspektion Mautern a.d.D., 3512 Mautern a. d. D.
10. Straßenmeisterei Krems, Wiener Straße 121, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann

Mag. T s o l a k i d i s



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noee.gv.at/amtssignatur